



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

AKTUELLES ZU DEN EUROCODES

Das „alte“ Normenwerk kann für einen Übergangszeitraum weiter genutzt werden

Das Bauministerium hat die IK-Bau NRW darüber informiert, dass die soeben erschienene Niederschrift über die Dienstbesprechungen, die das Ministerium mit den Bauaufsichtsbehörden führt, aktuelle Informationen zum Umgang mit den Eurocodes enthält.

Neu ist eine erweiterte übergangsweise Verfahrensmöglichkeit, mit der für einen beschränkten Zeitraum das „alte“ vor dem 1. Juli 2012 geltende Normenwerk bauordnungsrechtlich weiterhin angewendet werden darf. Hierbei greift man auf eine Regelung aus Paragraph 3 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW zurück.

Das Ministerium unterrichtet, dass die technischen Regeln, die in der Liste der Technischen Baubestimmungen in der Fassung des RdErl. d. MBV VI A 4 – 408 vom 03.05.2010 (MBL. NRW.

S. 416) bekannt gemacht und mit Wirkung vom 01.07.2012 durch die Eurocodes ersetzt wurden, auch nachdem sie durch das DIN e.V. zurückgezogen wurden, zunächst noch für eine nicht exakt bestimmbare Übergangszeit die bauordnungsrechtlichen Anforderungen in gleichwertiger Form erfüllen. Daher darf für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2013 bei Anwendung der vor dem 01.07.2012 mit RdErl. vom 03.05.2010 eingeführten technischen Regeln eine gleichwertige Lösung im Sinne des Paragraphen 3 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW vermutet werden. Zusätzlicher Nachweisführungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit bedarf es in dieser Übergangszeit nicht.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die „alten“ Normen nicht weiter gepflegt oder überarbeitet werden. In-

sofern ist der Zeitraum, bis zu dem von einer gleichwertigen Lösung im Sinne des Bauordnungsrechts ausgegangen werden kann, nicht exakt bestimmbar. Tragwerksplaner, die sich auf die hier skizzierte Übergangsregelung berufen wollen, müssen beachten, dass hier ausschließlich eine bauordnungsrechtliche Regelung getroffen wird. Zivilrechtlich schuldet der Tragwerksplaner dem Auftraggeber ein Werk nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wenn der Tragwerksplaner die hier bekannt gemachte Übergangsregelung nutzen will, ist er gut beraten, dies schriftlich zu vereinbaren.

Die Niederschrift der Dienstbesprechung ist auf der Kammerhomepage (www.ikbaunrw.de) unter „Informationen für Mitglieder“, „Erlasse & Hinweise von Ministerien“ abrufbar.

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die IK-Bau NRW

Eine von vielen beruflichen Perspektiven für den Ingenieur im Bauwesen ist die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Auch für junge Ingenieure ergibt sich hier eine berufliche Chance, die insbesondere unter dem Aspekt des demographischen Wandels, interessante

Möglichkeiten bietet. Gerade in Zeiten periodisch wiederkehrender kritischer Konjunkturlagen kann dies ein Feld sein, in dem durch die Beauftragung von Gerichten, Versicherungen und Privatpersonen mit einem stetigen Auftragspotenzial gerechnet werden kann.

Gutachten

Die Anfertigung von Privat- und Gerichtsgutachten, der Umgang mit Streitparteien sowie das Vertreten des Gutachtens vor Gericht erfordern ein hohes Maß an besonderer fachlicher

BAUKULTUR

Entsteht in Dortmund das Baukunstarchiv für Nordrhein-Westfalen?

Ein Baukunstarchiv für Nordrhein-Westfalen – dieses baukulturell wichtige Ziel nimmt konkrete Formen an. Die Stiftung Deutscher Architekten hatte das Vorhaben mit der Architektenkammer NRW, der Ingenieurkammer-Bau NRW, dem NRW-Bauministerium und weiteren Partnern vor gut drei Jahren initiiert und seitdem Sponsoren und Unterstützer gewonnen, um die dauerhafte Finanzierung eines landesweit tätigen Archivs zur Sicherung und Aufarbeitung der Nachlässe nordrhein-westfälischer Architekten und Stadtplaner und Ingenieure sicher zu stellen. Nun zeichnet sich ab, dass das Baukunstarchiv möglicherweise in das Gebäude des früheren „Museum am Ostwall“ in Dortmund ziehen kann. Für die Stadt Dortmund hat Oberbürgermeister Ullrich Sierau ein lebhaftes Interesse bekundet, und auch ein neuer Förderverein will das Projekt unterstützen.

Die Generation von Architekten, Stadtplanern und Ingenieuren, die das Planungs- und Baugeschehen der Nachkriegszeit maßgeblich beeinflusst hat, beendet gegenwärtig ihre aktive Schaffensphase. Was geschieht mit den Planungsdokumenten, die das Werk mit Plänen, Modellen und einer Vielzahl von Schriftstücken aus der Planungs- und Realisierungszeit dokumentieren? Es besteht nicht nur die Gefahr des Verlustes der Unterlagen, sondern auch, dass relevante Nachlässe aus NRW abwandern.

Bundesweit sind einige Architektur- und Ingenieurarchive seit längerer Zeit tätig, u. a. das Deutsche Architekturmuseum in Frankfurt am Main, das Archiv der TU Berlin, das Südwestdeutsche Archiv der Universität Karlsruhe und das Münchner Architekturmuseum. In NRW besteht seit 1995 das Archiv für Architektur und Ingenieur-



Initiatoren mit kommunalem Partner (v. l.): Hartmut Miksch (Präsident AKNW und Vorsitzender des Vorstands der Stiftung Deutscher Architekten), Ullrich Sierau (Stadtplaner, Oberbürgermeister Dortmund) und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW).

baukunst an der TU Dortmund; in Köln stechen das Historische Archiv der Stadt und das Archiv des Erzbistums hervor, die beide auch Nachlässe sammeln und bearbeiten.

Für ein Baukunst-Archiv NRW setzen sich neben den Initiatoren (Stiftung Dt. Architekten, AKNW, IK-Bau NRW) auch die TU Dortmund, die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), das Architekturforum Rheinland sowie das Museum für Architektur und Ingenieurbaukunst NRW (M:AI) ein. Eine Option war, das Archiv auf dem Weltkulturerbe Zeche

Fortsetzung: Seite 3

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

M. Lehmann (2), Archiv (7)

Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 1

und persönlicher Sachkunde, Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Neutralität, welche durch die Führung der gesetzlich geschützten Bezeichnung als „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ dokumentiert wird. Die Qualifizierung bezieht sich dabei immer auf ein bestimmtes Sachgebiet – den Bestellungstenor. Eine derartige Bezeichnung steht für geprüfte Qualität und ständige Fort- und Weiterbildung auf hohem Niveau.

Besondere Fachkunde

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden immer dann gesucht, wenn ein Streitfall zu klären ist. Dabei unterstützt der Sachverständige den Richter oder andere Laien, in dem er den Sachstand mit besonderer fachkundiger, zur Neutralität verpflichteter Hilfe klärt. Sachverständigen gelingt es dabei, auch technisch schwierige Sachverhalte so zu klären

und zu beschreiben, dass technisch unkundige Personen das Arbeitsergebnis nachvollziehbar verstehen und im besten Falle akzeptieren können. Die hierfür erforderlichen Kenntnisse für die Tätigkeit bei Gericht werden im großen Umfang im Zuge der beruflichen Tätigkeit erworben.

Qualifizierung

Es versteht sich von selbst, dass eine solche Qualifizierung systematisch vorbereitet werden sollte. Interessiert sich ein Ingenieur für diese Tätigkeit, sollte er auch in Phasen guter Baukonjunktur das Ziel nicht aus dem Auge verlieren. Regelmäßige Fortbildung sowie das Angebot an Auftraggeber bestimmte Sachverhalte durch die Erstellung eines Gutachtens zu klären, helfen, die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln und im Hinblick auf eine spätere fachliche Nachweisführung Vorsorge zu treffen.

Weiterbildung

Hier kann auch die Kammer im Vorfeld

unterstützen: Zu den gesetzlichen Aufgaben der beruflichen Weiterqualifizierung der IK-Bau NRW gehört nicht nur die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Bauwesen. Auch im Bereich der Fortbildung unterstützt die Kammer durch Fortbildungsangebote der Ingenieurakademie West. Der regelmäßige Kontakt der IK-Bau NRW mit anderen Bestellungskörperschaften sichert darüber hinaus eine Vergleichbarkeit von Inhalt und Anforderungen in Bezug auf Bestellungssachgebiete. Interessenten sollten sich also frühzeitig informieren, um die Tätigkeit als Sachverständiger fachlich und zeitlich vorzubereiten.

Informationen

Weitere Informationen gibt es auf unserer Internetseite www.ikbaunrw.de/ueber-uns/sachverstaendige/oeffbest-sv/ oder in der Geschäftsstelle bei Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues, Telefon: 0211 13067-129, E-Mail: grothues@ikbaunrw.de.

Fortsetzung von Seite 2

Zollverein in Essen anzusiedeln. Nun hat sich mit dem renommierten, denkmalgeschützten Bauwerk „Museum am Ostwall“ in Dortmund eine interessante Alternative ergeben, für die sich u. a. ein neu gegründeter Förderverein unter dem Vorsitz des Architekten Walter Brune stark macht. Am 21. September 2012 stellte der Verein seine Ziele und das Haus „Museum am Ostwall“ mit einem Tag der offenen Tür der interessierten Öffentlichkeit vor.

Der Schirmherr des Fördervereins, Staatsminister a.D. Prof. Dr. Christoph Zöpel, mahnte in einer programmatischen Rede die Wahrung baugeschichtlicher Zeugnisse an. Nicht nur die Bauten selbst, so Zöpel, sondern auch deren planerische Dokumente seien oftmals als Artefakte zu begreifen, die als wichtiger Teil des Gedächtnisses eines Volkes oder einer kommunalen Gemeinschaft fungierten. Mit der Erkenntnis, dass die Gebäude

unverzichtbar für die Identifizierung der Menschen mit ihren Lebensorten seien, appellierte Christoph Zöpel für den Erhalt des aktuell leerstehenden Gebäudes am Ostwall, das für die Nutzung als Baukunstarchiv wie geschaffen erscheine. Für die Ingenieurkammer-Bau NRW, die Stiftung Deutscher Architekten und die Architektenkammer NRW steht ein sicheres Finanzierungskonzept, das den Betrieb des Baukunstarchivs über die nächsten Jahre garantiert, an erster Stelle. Nachdem die Stadt Dortmund signa-

liert hat, sich über kommunale Tochterunternehmen mit einem relevanten Betrag an den laufenden Kosten zu beteiligen, zeichnet sich hier eine positive Entwicklung ab.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW freut sich über Spenden und Zustiftungen, mittels deren Erhalt und wissenschaftliche Aufarbeitung wichtiger Architektennachlässe in NRW ermöglicht werden kann.

**Stiftung Deutscher Architekten
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto-Nr. 0 002 772 779**

Die Ingenieurkammer-Bau NRW im Social Web:

Twitter, der schnelle Nachrichtenticker:

www.twitter.com/ikbaunrw

Facebook, die Plattform für Diskussionen:

www.facebook.com/ikbaunrw

YouTube, das Videoportal u. a. für Dokus:

www.youtube.com/ikbaunrw

Außerdem auf Facebook: Die Gruppe für Mitglieder von ID. Die Nachwuchsinitiative
www.facebook.com/groups/ID.DieNachwuchsinitiative

GESPRÄCHE MIT DEM BMVBS

KfW-Programm für „Energieeffizientes Sanieren“ für Baudenkmale

In der zurückliegenden Zeit haben wir mehrfach über die verschiedenen Bundesförderprogramme zur energetischen Beratung oder Sanierung berichtet. Aktuell befinden sich die Gespräche zwischen dem Bundesbauministerium, Vertretern der Landesdenkmalpflege, der Bundesingenieur- und der Bundesarchitektenkammer zum KfW-Programm „Energetisches Sanieren“ bezogen auf Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz kurz vor dem Abschluss.

Erarbeitet wurde ein Anerkennungsschema für die Sachverständigen, in dem unter anderem die Anforderungen an die nachzuweisende Kompetenz und die Voraussetzungen für die Anerkennung festgelegt werden. Die Kammern haben sich dafür eingesetzt, dass die bestehende Qualifikation von Ingenieuren und

Architekten sowie deren berufliche Erfahrung angemessen berücksichtigt werden.

Im Rahmen des letzten Gesprächs sagte das Bundesbauministerium darüber hinaus Änderungen in den Förderbedingungen zu, die ab 01. März 2013 greifen sollen. Bei Einzelmaßnahmen (KfW-Programmnummern 152 oder 430) im Denkmal, wie der Erneuerung der Heizungsanlage, die Optimierung der Wärmeverteilung oder die Dämmung der Decke über KG und der obersten Geschossdecke, soll dann eine Einschaltung eines speziellen, vorgeannt beschriebenen Sachverständigen nicht mehr erforderlich werden.

Beim Gespräch mit dem Ministerium thematisierten die Kammern darüber hinaus die Rechnungsstellung der dena, wenn sich Sachverständige ausschließlich in die Liste „KfW-Effizi-

enzhaus Denkmal“ haben eintragen lassen. Kammermitglieder hatten kritisiert, dass sie eine Rechnung der dena erhalten hätten, obwohl eine Beantragung ausschließlich gegenüber der Geschäftsstelle der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege (WTA) erfolgt sei und gegenüber dieser Kosten beglichen worden seien. Für die zusätzliche Kostenerhebung durch die dena besteht nach Auffassung der Kammermitglieder keine rechtliche Grundlage. Im Gespräch legte das Bauministerium dar, dass es sich offensichtlich um irrtümlich ausgestellte Rechnungen handeln würde und alle Betroffenen entsprechend informiert werden würden.

Die IK-Bau NRW wird über den Fortgang der Gespräche und Arbeitsergebnisse berichten.

SERVICE

TVgG: Tariftreue- und Vergabegesetz NRW ist seit 1. Mai in Kraft

Seit dem 1. Mai 2012 ist das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge – TVgG NRW – in Kraft. Im Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei öffentlichen Aufträgen werden verstärkt soziale Aspekte, Umwelt- und Effizienzkriterien berücksichtigt.

Zukünftig muss der Bieter Tariftreue beziehungsweise einen Mindestlohn außerhalb bestehender Tarifstrukturen in Höhe von 8,62 Euro garantieren. Ab einer Betriebsgröße von mehr als

20 Mitarbeitern und Auftragswerten ohne Umsatzsteuer ab 50.000 Euro (im Baugewerbe ab 150.000 Euro) müssen zukünftig Programme zur Frauenförderung beziehungsweise zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes nachgewiesen werden.

Berücksichtigt werden müssen auch die ILO-Kernarbeitsnormen (abrufbar unter www.ilo.org).

Diesbezügliche Nachweise, die sich auch auf die Zuliefer- und Subunternehmer erstrecken, müssen im Rahmen des Angebots oder in einem

Präqualifikationsverfahren geführt werden. Gegen den damit verbundenen formalen Mehraufwand hatte es im Gesetzgebungsverfahren breite Kritik gegeben. Da noch keine endgültige Durchführungsverordnung zu dem Gesetz vorliegt, werden vorläufige Bestimmungen angewendet.

Diese stellt Landesregierung unter www.vergabe.nrw.de ebenso zur Verfügung wie den Gesetzestext, zugehörige Vordrucke und eine fortlaufend aktualisierte FAQ-Liste, in der sich die Rechtsauffassung der Landesregierung widerspiegelt.

AKTUELLES URTEIL

Auch für ein „Genie“ gilt die HOAI

Das Problem: Zwar selten, aber dennoch möglich sind Honorarvereinbarungen, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die zulässigen HOAI-Höchstsätze überschritten sind. Wie bei der Vereinbarung von HOAI-Sätzen unterhalb der Mindestsätze ergibt sich dann die Frage, ob der Auftragnehmer einen Nachforderungsanspruch bis zur HOAI-Mindestsatzhöhe hat bzw. der Auftraggeber einen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars hat, welches oberhalb der HOAI-Sätze liegt. Das OLG Stuttgart hat in seiner Entscheidung vom 29.05.2012 (Az.: 10 U 142/11; NZBau 9/2012, S. 582 ff.) diese Problematik in großer Klarheit entschieden.

Die Lösung: Vereinbaren Parteien formgerecht, also spätestens bei Abschluss eines Planungsvertrages, Honorare, die oberhalb des Mindestsatzes liegen, ist eine solche Honorarverein-

barung rechtswirksam nach § 7 Abs. 1 HOAI (§ 4 Abs. 1 HOAI a.F.). Allerdings ist diese schriftlich vereinbarte Abweichung vom HOAI-Mindestsatz nur bis zum HOAI-Höchstsatz zulässig. Vereinbarungen oberhalb des Höchstsatzes sind gesetzeswidrig, es sei denn, nach § 7 Abs. 4 HOAI (§ 4 Abs. 3 HOAI a.F.) lägen außergewöhnliche Leistungen vor oder Leistungen, die ungewöhnlich lange erbracht werden müssten.

Die Argumentation, die Leistung des Planers sei deshalb außergewöhnlich, weil ein „Star-Planer“ tätig geworden sei, akzeptierte das OLG Stuttgart nicht. Es erklärte, dass die HOAI nicht personen- sondern objektgebunden anzuwenden sei und dass insoweit die HOAI rein leistungsbezogen zu betrachten ist. Die persönliche außergewöhnliche Qualifikation eines Planers sei deshalb nicht geeignet, den Höchstsatz zu brechen. Baukünstlerische oder bautechnische „Geniestreiche“ aus vergangenen Planungen rechtfertigen niemals eine Überschreitung des HOAI-Höchstsatzes in einem laufenden Vertragsverhältnis. Die unzulässige Überschreitung der Höchstsätze auf der anderen Seite habe aber nicht den Rückfall auf das Mindesthonorar zur Konsequenz, sondern allein den Rückfall auf das preisrechtlich höchstzulässige Honorar in der richtigen Honorarzone bei richtigen anrechenbaren Kosten.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass der überbezahlte „Genie-Planer“ diejenigen Honoraranteile zurückerstaten muss, die er oberhalb der HOAI-Höchstsätze abgerechnet hat. Aber Achtung: Diese Rückforderung ist auf der anderen Seite ausgeschlossen, wenn sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer vor ihren jeweiligen Zahlungen, z.B. Abschlagszahlungen, einerseits den zwingenden HOAI-Regelungscharakter zu den Höchst- und Mindestsätzen kannten, andererseits

aber gleichwohl auf überhöhte Honorarforderungen Zahlungen erbracht worden sind. Zahlt deshalb ein sachkundiger Bauherr auf überhöhte Honorarabrechnungen, denen eine Honorarvereinbarung zu Grunde liegt, die nicht HOAI-konform in der Honorarhöhe ist, ist der Rückforderungsanspruch nach § 242 BGB (Treu und Glauben) ausgeschlossen.

An die letztbenannten Kriterien sind strenge Maßstäbe zu legen. Sie gelten nur dann, wenn der Bauherrnenschaft positiv bei Vertragsabschluss und bei Zahlung klar war, er zahle auf eine Forderung, die er eigentlich in dieser Höhe nicht hätte begleichen müssen.

*Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
bonn@caspers-mock.de*

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 4. September 2012

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NRW. S. 743), wird geändert. Unter anderem führen zukünftig auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure das Landeswappen.

GV. NRW. 2012 S. 405

MINISTERIALBLATT NRW

Betrieblicher Brandschutz und Notfallvorsorge in den Dienststellen der Polizei NRW (Brandschutzerlass Polizei)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – Az. 401 – 58.02.06 v. 20.9.2012. Der Runderlass enthält auch Ausführungen zum baulichen Brandschutz.

MBI. NRW. 2012 S. 635

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten:

Ass. jur. Diana Budde
Telefon: 0211 13067-140
Fax: 0211 13067-150

RA Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9 bis 18 Uhr
Telefon: 0228 972798-222
Fax: 0228 972798-209

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 18 Uhr,
Telefon: 0521 82092
Fax: 0521 84199

VERSORGUNGSWERK: WICHTIGE FRIST

Chance nutzen: Höhere Rentenansprüche durch Aufstockung Ihrer Beiträge

Alle Mitglieder des Versorgungswerks haben auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, durch freiwillige Zusatzzahlungen ihren Rentenanspruch zu erhöhen. **Die Frist hierfür ist der 28.12.2012.** Eine Zuzahlung erhöht nicht nur Ihre spätere Altersrente, sondern auch Ihre Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente und die der Hinterbliebenenversorgung für Ihre Angehörigen.

Rentenansprüche optimieren: Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Die als Sonderausgaben anerkannten Einzahlungen zum Versorgungswerk werden nicht mehr durch Beiträge an private Versicherungen eingeschränkt. Die

daraus resultierende Steuerersparnis kann dafür eingesetzt werden, durch zusätzliche Beiträge zusätzliche Versorgungsansprüche aufzubauen, um für das Rentenalter eine höhere Versorgung zu erzielen.

Zur steuerlichen Absetzbarkeit: Freischaffend tätige Mitglieder des Versorgungswerks können in diesem Jahr 74% der geleisteten Versorgungsabgaben - unter Beachtung der Höchstgrenzen - als Vorsorgeaufwendungen/Sonderaufwendungen steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Mitglieder im Angestelltenverhältnis. Allerdings werden hier die von Angestellten geltend gemachten 74% der geleisteten Versorgungsabgaben um den gezahlten Arbeitgeberanteil gemindert.

Wichtige Frist: 28. Dezember 2012 (letzter Buchungstag)

Die zusätzlichen freiwilligen Abgaben für das laufende Jahr können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum 28. Dezember 2012 auf eines der nachstehend aufgeführten Konten eingehen und soweit dadurch die Höchstabgabe nicht überschritten wird:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf
(BLZ 300 606 01)
Konto-Nr. 000 252 8320

Portigon AG
(BLZ 300 500 00)
Konto-Nr. 4 001 319

Architektenversorgung: FAQ (Folge 11)

Fragen zum Versorgungswerk?

Nutzen Sie unsere Rubrik „Fragen und Antworten“, um auf Ihre Fragen zu den Themenfeldern Mitgliedschaft, Leistungen, Beiträge, Renten, Berufsunfähigkeitsrenten sowie Weiteres schnell eine Antwort zu erhalten. Die Homepage des Versorgungswerks finden Sie unter www.vw-aknrw.de. Oder rufen Sie uns an und vereinbaren einen Gesprächstermin: Telefon 0211 49238-0. Diese Folge behandelt Fragen rund um das Thema Leistungen.

Welche Leistungen bietet das Versorgungswerk?

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Witwenrente/Witwerrente
- Waisenrente
- Zuschüsse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

Muss für den Anspruch auf Leistungen des Versorgungswerks wie in der

gesetzlichen Rentenversicherung eine Wartezeit erfüllt sein?

Nein. Das Versorgungswerk zahlt die Versorgungsleistungen ohne Mindestversicherungszeit, also auch dann, wenn der Versorgungsfall z.B. durch einen Verkehrsunfall bereits kurz nach Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist. Voraussetzung ist lediglich, dass vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens ein monatlicher Beitrag gezahlt wurde.

Übernimmt das Versorgungswerk Kosten für eine Anschlussheilbehandlung?

Nein. AHB-Maßnahmen sind medizinische Leistungen zur Rehabilitation, die sich unmittelbar an eine Krankenhausbehandlung anschließen. Grundsätzlich handelt es sich bei AHB-Maßnahmen um Krankenversicherungsleistungen.

Ich habe vor der Mitgliedschaft im Versorgungswerk Beiträge an die Deut-

Haben Sie Fragen? Sie erreichen uns unter der bekannten Telefonnummer 0211 49238-0. Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle bis zum 21.12.2012, 12.30 Uhr besetzt ist und am 27. und 28.12.2012 geschlossen bleibt.

sche Rentenversicherung gezahlt. Können diese Beiträge an das Versorgungswerk übertragen werden?

Nein. Eine direkte Übertragung von Beiträgen von der Deutschen Rentenversicherung an das Versorgungswerk ist leider in keinem Fall möglich. Sofern Sie mindestens 60 Monate lang Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichtet haben, ist eine Beitrags-erstattung nicht mehr möglich, weil Sie dann die dort erforderliche Wartezeit erfüllt und Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung erworben haben. Falls Sie weniger als 60 Monate Beiträge an die Deutsche

Fortsetzung: Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Rentenversicherung eingezahlt haben, empfiehlt es sich zu überprüfen, ob gegebenenfalls weitere Beiträge zur Auffüllung der insgesamt erforderlichen Wartezeit von 60 Beitragsmonaten geleistet werden sollten, um somit Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Andernfalls besteht die Möglichkeit, sich die entrichtenden Beiträge in Höhe der geleisteten Arbeitnehmeranteile (50% der Gesamtbeitragszahlung) erstatten zu lassen. Die erstatteten Beiträge können dann als freiwillige Sonderleistung im Rahmen der zulässigen Höchstabgabe beim Versorgungswerk eingezahlt werden, um somit die spätere Rente zu verbessern.

Ich bin Bezieher einer Altersrente. Bekomme ich eine medizinische Leistung zur Rehabilitation vom Versorgungswerk?

Nein. Wird eine Altersrente bezogen,

so werden vom Versorgungswerk keine Leistungen zur Rehabilitation erbracht.

Ich möchte Ihnen eine Änderung der Bankverbindung für die Rentenzahlungen mitteilen. Kann ich das auch telefonisch oder per E-Mail machen?

Nein. Die Änderung der Bankverbindung ist nur schriftlich und mit Ihrer Unterschrift möglich.

Ich beziehe von Ihnen eine Halbwaisenrente. Im Sommer endet meine Schulausbildung. Ab dem kommenden Wintersemester werde ich ein Studium aufnehmen. Wird die Halbwaisenrente durchgehend gewährt?

Ja. Allerdings wird mit Beendigung der Schulausbildung die Zahlung der Halbwaisenrente zunächst eingestellt. Bei Aufnahme des Studiums und Vorlage der Studienbescheinigung nehmen wir die Rentenzahlung wieder auf. Die seit Beendigung der Schulausbildung nicht gezahlten Halbwaisenrenten werden dann nachgezahlt.

Prof. Michael Fastabend in den Bundesvorstand des VBI gewählt

Der Verband Beratender Ingenieure (VBI) hat Ende September seine Jahreshauptversammlung in Köln durchgeführt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Wahlen zum neuen Vorstand. Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend aus Duisburg wurde mit großer Mehrheit in den Bundesvorstand des VBI gewählt. Dort wird er sich im Schwerpunkt mit der Themenpalette, die aus den Aufgabenstellungen der Initiative von „Praxis-Regeln Bau“ erwächst und mit dem Themenbereich Hochschule/Ausbildung befassen. Prof. Fastabend ist langjähriges Mitglied des Ausschuss Konstruktiver Ingenieurbau beim VBI und Mitglied im Verbandsrat des VBI:

Bereits seit 1998 ist Prof. Fastabend Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Er hat sich



Neu in den Bundesvorstand des VBI gewählt: Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend.

auf die Themen Bauordnung, Sachverständigenwesen und Hochschule/Ausbildung – auch auf der Basis seiner Tätigkeit im ASBau – spezialisiert und trägt somit kompetent zur Arbeit der Ingenieurkammer-Bau NRW bei.

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person ist erloschen:

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Lohse, Dortmund.

Die Anerkennungen als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing (FH) Elke Anna-Maria Leckebusch, Verl; Dipl.-Ing. Wolfgang Lanzerath, Bad Münstereifel.

Die Bauvorlageberechtigung folgender Person ist erloschen:

Thomas Öckl, Beelen.

HOAI

Klares Votum der Bauminister zu Beratungsleistungen

Deutlich haben die Bauminister der Länder bei der 123. Sitzung der ARGEBAU in Saarbrücken die Wiederaufnahme der Beratungsleistungen der HOAI in den verbindlichen Teil gefordert. Sie forderten das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hierzu auf, weil mit den Gutachten von BMVBS und BMWi die Grundlagen für eine Anpassung und Modernisierung der Leistungsbilder der HOAI sowie der Honorartafeln und eben auch für eine Wiederaufnahme der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil gegeben seien.

Vorausgegangen war dieser Entscheidung eine Resolution von AHO, Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer, in der die Bauministerkonferenz aufgefordert worden war, die zentralen Anliegen der Ingenieure und Architekten zu unterstützen. Außerdem wurde im Vorfeld in zahlreichen Gesprächen für die Anliegen des Berufsstands geworben.

GEBURTSTAGE

NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Rainer Binnenbrücker
Dipl.-Ing. Albert Burghof, ÖbVI
Dipl.-Ing. Otto Corzilius
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Goßen, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Alfons Himmelmann
Dipl.-Ing. Martin Holzschneider, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rüdiger Knäuper, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Thomas Möller
Dipl.-Ing. Gerhard Müller, ÖbVI
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Neumann
Dipl.-Ing. Michael Rademacher, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Wolfgang Schmidt-Kehle
Dipl.-Ing. Konrad Schnitzler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reinhold Schulte-Strotmes
Dipl.-Ing. Eva Maria Schweiger
Dipl.-Ing. Joachim Simmchen
Dipl.-Ing. Robert Steegmans
Dipl.-Ing. Norbert Walter, ÖbVI
Dipl.-Ing. Werner Wittek | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kempken
Prof. Dr.-Ing. Wilfried Krätzig, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Otmar Schwab, Beratender Ingenieur |
| | | 82 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Höcker, Beratender Ingenieur |
| | | 83 Jahre | Dipl.-Ing. Werner Dülmer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Lothar Hoffmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Walter Neuhaus, Beratender Ingenieur |
| | | 84 Jahre | Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Saringen, ÖbVI |
| | | 85 Jahre | Dipl.-Ing. Werner Nengelken, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Joseph Stocks, Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Jürgen Burmeister
Ing.(grad) Heinrich Hauers
Prof. Dr.-Ing. Rolf Kindmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (TU) Manfred Köhler, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Rainer Quermann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Reckermann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Strotmann, Beratender Ingenieur | 86 Jahre | Dipl.-Ing. Werner Kupietz, Beratender Ingenieur |
| | | 87 Jahre | Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur |
| 70 Jahre | Ing. Rainer Jansen, Beratender Ingenieur
Ing. Friedrich Koch
Dipl.-Ing. Folker Moschel
Dipl.-Ing. Heiner Sevenich
Dipl.-Ing. Alfred Ullrich, Beratender Ingenieur | | |
| 75 Jahre | Dipl.-Ing. Helmut Hamelbeck
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Hansdorfer
Dipl.-Ing. Wilhelm Kuhlmann, Beratender Ingenieur | | |